

## **Gewonnen und doch verloren -**

### **A 44 nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes am 12.März 2008:**

Das Urteil ist gefällt. Der 2. Abschnitt der A 44 über das Lichtenauer Hochland darf gebaut werden. Für uns alle, die wir den Bau der A 44 als eine verkehrspolitische und aus Naturschutzsicht katastrophale Fehlentscheidung sehen, zunächst natürlich eine Enttäuschung.

Dennoch haben das Urteil 2002 (zugunsten des BUND) und die nun in der Hauptsache abgewiesene Klage des BUND entscheidende Weichen für den Schutz der Natur und damit auch des Menschen gestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig hatte bereits 2002 klargestellt, dass durch ein Natura 2000-Gebiet (europäisches Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet) nur dann eine Autobahn gebaut werden darf, wenn vorher sorgfältig geprüft und abgewogen wurde, ob es eine Trasse gibt, die zu geringeren Schäden an den Natura 2000-Gebieten führt und im übrigen z.B. auch hinsichtlich der Kosten „zumutbar“ ist. Diese Prüfung hatte das Land Hessen damals versäumt und deshalb gab das Gericht der Klage des BUND statt. Seit dieses Urteil gefällt wurde, wissen Behörden und Politik, dass die Gerichte die Einhaltung der Formvorschriften auch bei Großprojekten konsequent einfordern. Dies war ein großer Erfolg für den BUND, der bundesweit Beachtung fand.

Erst bei der Verhandlung am 26. und 27. Februar 2008 ging es um die Schwere der Naturschäden. Das BVerwG hatte zu entscheiden, ob das FFH-Gebiet Lichtenauer Hochland „erheblich beeinträchtigt“ wird und, wenn ja, ob trotzdem gebaut werden darf. Das Gericht hat in seinem Urteil am 12.3.08 – für uns überraschend – beides bejaht.

Wie kann das sein? – Die Klagebegründung des BUND gegen den Planfeststellungsbeschluss von 2005 hatte schlüssig etliche Fehler nachgewiesen, so dass das Gericht bereits im Vorfeld der Verhandlung dem Land ausführliche Fragen zu den kritischen Punkten gestellt hatte. Aufgrund dieser Fragestellungen und der Diskussionsergebnisse in der Verhandlung selbst, versuchte das Land – kurz vor Ende der beiden Prozesstage - durch einen sogenannten „ergänzenden Planfeststellungsbeschluss“ nachzubessern. Dieser konnte das Gericht wohl überzeugen und führte schließlich dazu, dass unsere, auf den Planfeststellungsbeschluss von 2005 gut begründete Klage, in diesen Punkten „ins Leere lief“.

Dennoch können wir bedeutende Erfolge verbuchen:

Einerseits ist nun, nach 30 Jahren Diskussion über die zerstörerische Wirkung von Schadstoffeinträgen aus der Luft (Stichwort „Waldsterben“), zum ersten Mal vom höchsten deutschen Verwaltungsgericht geurteilt worden, dass Luftschadstoffe – im vorliegenden Fall Stickoxide (NOx), welche die seltenen Pfeifengras- und die Flachlandmähwiesen zerstören - naturschutzrechtlich in Natura 2000-Gebieten voll durchwirken. Die eutrophierende und versauernde Wirkung der viel zu hohen Stickoxidwerte müssen bei zukünftigen Vorhaben endlich berücksichtigt werden. Hier müssen nun bundesweit in zahllosen Verfahren die Genehmigungsunterlagen der Rechtsprechung angepasst werden, so dass nun ein höheres Schutzniveau gilt und präventiv wirken wird.

Andererseits hat das Gericht in der Gesamtabwägung dann aber festgestellt, dass das Vorhaben A44 bei Hessisch Lichtenau „aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und keine zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen.“ Dem Bau einer Autobahn wurde also größere Bedeutung zugemessen als dem Erhalt besonders schützenswerter Biotope und Arten in einem Natura 2000-Gebiet.

Voraussetzung für diese Entscheidung war allerdings, dass die Richter die vom Land Hessen in seinem „ergänzenden Planfeststellungsbeschluss“ nachgereichten „Schadensminderungs-, Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen“ für ausreichend hielten - im Gegensatz zu den Gutachtern des BUND.

Die ausführliche schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Wir sind gespannt, wie das Gericht seine Entscheidung begründen wird.

Besonders bitter ist die Entscheidung,

- weil das Land sich die Diskussionsergebnisse der mündlichen Verhandlung bei der Planänderungsentscheidung zu Nutze machen konnte, während ein Umweltverband an strenge Ausschlussfristen gebunden ist und seine Klagen nicht nachbessern darf und
- weil einmal mehr eine Autobahn in der Abwägung „im überwiegenden öffentlichen Interesse“ Vorrang vor dem Schutz der Natur in einem Schutzgebiet erhielt.

Dass angesichts der aktuellen Diskussionen über das dramatisch zunehmende Artensterben und die Zerstörung von Lebensräumen sowie über den Klimawandel weiterhin kurzfristige und zweifelhafte wirtschaftliche Gründe mehr zählen, als der Erhalt unserer Lebensgrundlagen, ist weder nachhaltig noch zukunftsweisend.